

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 29.

Jahrgang 1874.

885. 888. Concession für die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von M. Gladbach nach der Preussisch-Niederländischen Landesgrenze zum Anschlusse an die von dort nach Antwerpen concessionierte Eisenbahn.

Wir Wilhelm

von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

Nachdem die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von M. Gladbach nach der Preussisch-Niederländischen Landesgrenze zum Anschlusse an die von dort nach Antwerpen concessionierte Eisenbahn beschlossen hat, wollen Wir ihr unter den nachstehenden Bedingungen zu dieser Erweiterung ihres Unternehmens Unsere landesherrliche Genehmigung, sowie das Expropriationsrecht und das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften hierdurch erteilen.

I. Die Gesellschaft ist den Bestimmungen des Staats-Vertrages unterworfen, welcher mit der Königlich Niederländischen Regierung über den Bau und Betrieb dieser Bahn abzuschließen ist.

II. Bezüglich der Militär-Post- und Telegraphen-Verwaltung kommen die mit der Gesellschaft für ihre übrigen Bahnanlagen getroffenen Vereinbarungen auch für die in Rede stehende Bahn zur Anwendung. Auch bleibt die Gesellschaft bezüglich dieser letzteren Bahnstrecke den Bestimmungen unterworfen, welche von den Reichsbehörden in Ansehung der Militär-Post- und Telegraphen-Verwaltung erlassen sind, oder noch erlassen werden. Gegenüber der Zollverwaltung ist die Eisenbahn-Gesellschaft verpflichtet, außer der ihr gesetzlich obliegenden Beschaffung der nöthigen Abfertigungs- und Niederlage-Räume die nach dem Ermessen der Zollverwaltung erforderlichen Dienstwohnungen auf ihre Kosten zu erbauen, wogegen ihr die von den Zollbeamten zu leistenden, nach dem Reglement für fiskalische Wohnungen zu bemessenden Mieths-Abzüge überwiesen werden.

III. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die gedachte Bahn innerhalb der von Unserem Handels-Ministerium nach Anhörung der Gesellschafts-Vorstände festzustellenden Baufrist betriebsfähig herzustellen, auch

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Juli 1874.

allen Anordnungen, welche wegen polizeilicher Beaufsichtigung der beim Bahnbau beschäftigten Arbeiter getroffen werden, nachzukommen und die aus diesen Anordnungen etwa erwachsenden Ausgaben, insbesondere auch die durch etwaige Anstellung eines besondern Polizei-Aufsichts-Personals entstehenden Kosten zu tragen.

IV. Auf die neue Bahnstrecke sollen ferner die Statuten und Statut-Nachträge der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft, der Betriebs-Ueberlassungs-Vertrag vom 23. August 1850 und dessen Ergänzungen, die in dem Vertrage über den Bau und Betrieb der Ruhr-Sieg-Eisenbahn vom 13./14. Februar 1856 wegen Vertheilung der Betriebskosten enthaltenen Festsetzungen, desgleichen die zwischen der Staatsregierung und der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft getroffene Vereinbarung über die Vertheilung der Anschaffungskosten von Betriebsmitteln und der Zinsen der zu diesem Zwecke verwendeten Kapitalien Anwendung finden.

V. Die gegenwärtige Urkunde ist durch die Amtsblätter der Regierungen zu Düsseldorf und Aachen auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen; eine Anzeige von dieser landesherrlichen Concession ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insigne.

Gegeben Wiesbaden, den 23. Mai 1874.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

gez. **Camphausen.** Graf zu Eulenburg.
Dr. **Leonhardt.** Dr. **Falk.** G. v. **Kameke.**
Zugleich für das Ministerium der landwirtschaftlichen
Angelegenheiten: Dr. **Achenbach.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

886. 881. Das zu Berlin am 26. Juni 1874 ausgegebene 20. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:
Nr. 1008. Erlaß, betreffend die Abänderung des Bezirksamfanges der Ober-Postdirectionen in Koblenz, Frankfurt a. M., Kassel und Erfurt. Vom 12. Juni 1874.

Nr. 1009. Bekanntmachung, betreffend die Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds. Vom 11. Juni 1874.

Inhalt der Gesetzsammlung.

887. 882. Das zu Berlin am 24. Juni 1874 ausgegebene 17. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 8209. Gesetz zur Ergänzung der Gesetze vom 7. October 1865 und 7. April 1869, die Errichtung von trigonometrischen Marktsteinen betreffend. Vom 3. Juni 1874.

Nr. 8210. Gesetz, betreffend die im Jahre 1875 vor Feststellung des Staatshaushalts-Etats zu leistenden Staatsausgaben. Vom 4. Juni 1874.

Nr. 8211. Gesetz, betreffend die Vereinigung mehrerer, jetzt zu Neuvorpommern gehöriger, am linken Peene-Ufer bei den Städten Anklam und Demmin belegener Districte mit Altpommern, dem Regierungsbezirke Stettin und den Kreisen Anklam und Demmin. Vom 9. Juni 1874.

Nr. 8212. Gesetz, betreffend die Beteiligung der Staatsbeamten bei der Gründung und Verwaltung von Actien-, Kommandit- und Bergwerks-Gesellschaften. Vom 10. Juni 1874.

Nr. 8213. Vertrag zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe wegen Ausdehnung des Staatsvertrages vom 20. October 1872 auf die Leitung der Ablösungen anderer Grundgerechtigkeiten, der Gemeintheilungen und der Zusammenlegungen der Grundstücke im Fürstenthum Schaumburg-Lippe durch die königlich Preussischen Auseinandersetzungs-Behörden. Vom 27. April 1874.

888. 883. Das zu Berlin am 30. Juni 1874 ausgegebene 18. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 8214. Gesetz, betreffend die Vermehrung des Betriebsmaterials der Staats-Eisenbahnen. Vom 7. Juni 1874.

Nr. 8215. Gesetz, betreffend die anderweitige Regelung der Wasserlaufabgaben im Gebiete des Regierungsbezirks Wiesbaden. Vom 8. Juni 1874.

Nr. 8216. Gesetz, betreffend die Verwendung der verfallenen Kaution für das Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn-Unternehmen. Vom 8. Juni 1874.

Nr. 8217. Gesetz, betreffend die Vollenbung der Bahnen von Hanau nach Offenbach, von Tilsit nach Memel und von Arnsdorf nach Gassen. Vom 14. Juni 1874.

Nr. 8218. Vertrag zwischen Preußen und Lippe wegen Uebertragung der Leitung der Grundsteuer-Veranlagung im Fürstenthum Lippe auf königlich Preussische Behörden und Beamte. Vom 6. März 1874.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

889. 895. Besezte Hülfspredigerstelle.

Die Wahl des Predigtamts-Candidaten Ernst Wegmüller aus Holthausen zum Hülfsprediger der größeren evangelischen Gemeinde zu Wülheim a. Ruhr ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Coblenz, den 27. Juni 1874.

Königliches Consistorium.

890. 869. Besezte Pfarrstelle.

Der Pfarrverweser Johannes Schwalsenberg ist nach stattgehabter Pfarrwahl auf Grund des §. 1 b des Nachtrags zur Crections-Urkunde der betreffenden Pfarrei vom 15./27. Januar resp. 10. Februar d. J. von uns zum Pfarrer der zu einem Pfarrverbande vereinigten evangelischen Gemeinde zu Schlebusch und Altenberg ernannt worden.

Coblenz, den 25. Juni 1874.

Königliches Consistorium.

891. 884. Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 11. October 1869 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Unter-Steueramte zu Kirn im Hauptamtsbezirke Kreuznach die Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Steuer-vergütung auszuführenden Biers ertheilt worden ist.

Berlin, den 23. Juni 1874.

Der Finanz-Minister: J. A.: gez. Hasselbach.
Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 30. Juni 1874.

Der Provinzial-Steuer-Director: Wohlers.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der königlichen Regierung.

892. 871. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 1. Juli d. J. ab mit Allerhöchster Ermächtigung die Postverwaltungs-Geschäfte für den Kreis Wezlar von dem Geschäftsbereiche der Ober-Postdirection in Coblenz abgezweigt und demjenigen der Ober-Postdirection in Frankfurt a. Main zugetheilt worden ist.

Düsseldorf, den 3. Juli 1874. I. I. 1441.

893. 889. Der Handelsmann Wilhelm Heutz zu Kanten hat den für denselben am 29. November v. J. für das Jahr 1874 ausgefertigten Legitimations- und Gewerbechein Nr. 3038 zum Handel mit Zwirn, leinen und wollen Band und Garn etc., angeblich verloren.

Dieser Schein wird hierdurch für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 29. Juni 1874. II. III. 4917.

894. 890. Durch Erlaß vom 19. November v. J. hat der Evangelische Ober-Kirchenrath im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten die Abhaltung einer einmaligen Collecte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz für den Bau einer evangelischen Kirche in Nippes bei Cöln genehmigt und ist für die Sammlung von dem königlichen Consistorium zu Coblenz der siebente Sonntag nach Trinitatis, der 19. Juli d. J. festgesetzt worden.

Die königlichen Steuerkassen werden hierdurch zur Annahme und weiteren Ablieferung der bei ihnen zur Einzahlung gelangenden Collecten-Einträge an unsere Hauptkasse ermächtigt. Seitens der Herren Landräthe erwarten wir die Einsendung der Ertragsnachweisungen demnächst spätestens bis zum 10. August d. J.

Düsseldorf, den 4. Juli 1874. I. V. B.3034.

Die Königl. Regierung zu Coblenz

Nachweisung

der Schenkungen und Vermächtnisse für Kirchen- und Schulzwecke, für Armen- und Wohlthätigkeits-Anstalten im Regierungs-Bezirk Düsseldorf für das I. Halbjahr 1874.

Nummer.	Kreis.	Schenkgeber.	Wem die Schenkung zugefallen.	Gegenstand der Schenkung und Betrag derselben.	Zweck.
1	Düsseldorf (Land)	Die zu Potsdam verstorbene Eheleute Johann Carl Wiggert und Christ. Paul. Fried. geb. Engler.	Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth.	2000 Thlr.	
2	Elberfeld	Der zu Elberfeld verstorbene Kaufmann Carl Ignaz Lob.	Stadt Elberfeld.	1000 Thlr. 4000 Thlr. u. 2000 Thlr. 4000 Thlr.	Für die städtische Wohlthätigkeitspflege.
3	dto.	Derselbe.	Kath. St. Josephs-Hospital zu Elberfeld.	4000 Thlr.	
4	dto.	Derselbe.	Kathol. Pfarrkirche zu Elberfeld.	1000 Thlr. 4000 Thlr.	Zur Beschaffung von Arbeits-Material für arme Kinder der kath. Näh- und Strickschulen. Zum Bau einer zweiten kath. Kirche zu Elberfeld.
5	dto.	Wittwe P. R. Baum zu Elberfeld.	Stadt Elberfeld.	5000 Reichsmark	Für die städtische Wohlthätigkeitspflege.
6	Mettmann	Wittive Friedr. August Felhoff zu Langenberg.	Krankenhausverein zu Bergisch-Langenberg.	4000 Thlr.	
7	Lennepe	Der zu Köln verstorbene Rentner Carl Halbach.	Stadt = Gemeinde Remscheid.	4000 Thlr.	Reparatur und Verschönerung des Armenhauses und dessen Umgebung.
8	Essen (Stadt)	Die unverehelicht gestorbene Anna Maria Korte.	Stadt = Gemeinde Essen.	3529 Thlr. 14,391 Thlr.	Speisung der Armen
9	Essen (Land)	Der zu Bredenepe verstorbene Deconom Johann Kirchmann.	Kath. Kirchenvorstand zu Werden.	10,000 Thlr. u. Ländereien im Werthe von 2900 Thlr.	Erbauung einer Kirche in Bredenepe.
10	Rees	Der zu Haffen-Mehr verstorbene Deconom Ludwig van Heyle.	Evangel. Gemeinde Haffen-Mehr.	1100 Thlr.	
11	Geldern	Die zu Geldern verstorbene Rentnerin, Wittive Ferd. Gerh. Haerten, Anna Maria geb. Herb.	Kathol. Pfarrkirche zu Geldern.	6000 Thlr.	Stiftung eines Anniversarii.
12	Kempen	Älterer Johann Rasmes zu Mülhausen.	Gemeinde Dedt.	2000 Thlr. u. 500 Thlr.	Zum Besten der Armen der Bürgermeisterei Dedt resp zur Unterhaltung der in Dedt bestehenden Kranken- und Armen-Verpflegungs-Anstalt.

Nummer.	Kreis.	Schenker.	Wem die Schenkung zugefallen.	Gegenstand der Schenkung und Betrag derselben.	Zweck.
13	Gladbach	Die zu Biersen verstorbene Kath. St. Nemi- unverehelichte Anna Maria gius-Pfarrkirche zu Böltes.	Biersen.	18,058 ⁵ / ₁₆ Thlr. (verschiedene Legate gehen davon ab.)	
14	do.	Der verstorbene Rentner Cle- mens August Mloys Dapper und dessen verstorbene Wittve Margaretha geb. Gilleßen, sowie deren verstorbene Schwester Sibilla Caroline Gilleßen.	Kath. Kirche bezw. Pfarrer zu Kürrip.	18,649 Thlr. — 3825 „ 14,824 Thlr.	
15	Grevenbroich	Die verstorbene Wittve Cae- cilie Mebs geb. Lopen zu Neufkirchen.	Kathol. Pfarrkirche zu Neufkirchen.	4000 Thlr.	
16	Neuß	Die zu Neuß verstorbene Rentnerin Wittve Maria Anna Helwig geb. Schweden.	Sebastianiterkirche zu Neuß.	1500 Thlr. u. 100 Thlr.	Abhaltung von Anni- versarien. Instandhal- tung ihres Grabes. I. V. B. 3087.

Düsseldorf, den 2. Juli 1874.

§ 872. Schon wiederholt haben wir Veranlassung genommen, auf die hohe Bedeutung der gewerblichen Fortbildungsschulen aufmerksam zu machen, und auch in Nr. 8 des diesjährigen Amtsblattes eine tabellarische Uebersicht über die in unserem Bezirke vorhandenen derartigen Anstalten und ihre Schülerzahl veröffentlicht.

So sehr auch anerkannt werden muß, daß schon bisher die Gemeinden besonders in den Städten unseres Bezirks die Bedeutung der Fortbildungsschulen gewürdigt haben, so ist doch zu wünschen, daß auf diesem Gebiete eine noch viel weiter gehende Thätigkeit entwickelt werde. Es muß als Ziel hingestellt werden, daß möglichst in allen gewerblichen Städten des Bezirks Fortbildungsschulen errichtet und mit Eifer fortgeführt werden.

Zu diesem Zwecke sind auch durch den Staatshaushalts-Etat dieses Jahres Mittel zu Zuschüssen für gewerbliche Fortbildungsschulen bereit gestellt worden, und hat der Herr Minister der geistlichen u. Angelegenheiten über die Bewilligung der Zuschüsse aus Staatsmitteln Folgendes bestimmt:

1) Nur solchen gewerblichen Fortbildungsschulen, welche nach einem in Gemäßheit der nachstehend abgedruckten Grundzüge für ihre Einrichtung entworfenen, von der königlichen Regierung genehmigten Lehrpläne arbeiten und die sonst von Aufsichtswegen zu stellenden Bedingungen erfüllen, können Staatszuschüsse in Aussicht gestellt werden.

2) Die Bewilligung eines neuen Staatszuschusses ist ferner in der Regel nur für solche Fortbildungsschulen zulässig, deren Besuch auf Grund eines nach §§. 106 und 142 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 erlassenen Ortsstatutes obligatorisch ist.

Von dieser Bedingung darf ausnahmsweise nur da abgesehen werden, wo nach Lage der Verhältnisse mit Bestimmtheit zu erwarten ist, daß die betreffende Schule auch ohne Schulzwang allgemein besucht sein werde, daß also die Absicht der bezüglichen Bestimmungen auch ohne zwingendes Ortsstatut zu erreichen sei.

3) Da eine gedeihliche Weiterentwicklung der gewerblichen Fortbildungsschulen erst dann mit Sicherheit zu erwarten ist, wenn sich die Gemeinden derselben annehmen, so ist deren Mitwirkung für ihre Pflege und Unterhaltung überall in Anspruch zu nehmen, wo die Bewilligung von Staatszuschüssen beantragt wird.

Demnach sind solche für die von der Gemeinde selbst errichteten Fortbildungsschulen nur dann zu gewähren, wenn die Gemeinde die Kosten für Lokal, Heizung und Beleuchtung allein trägt und außerdem für die übrigen Zwecke der Schule mindestens den gleichen Beitrag leistet, wie der Staat. Die Einnahmen aus etwaigem Schulgelde werden dabei nicht als Leistung der Gemeinde behandelt.

Ebenso ist da, wo Vereine oder andere Verbände eine Fortbildungsschule begründet haben, die Gewährung eines Staatszuschusses davon abhängig zu machen, daß auch die Gemeinde einen Zuschuß gewährt. Der Staatszuschuß kann auch in diesem Falle bis zur Höhe des Gemeindebeitrages bewilligt werden.

4) Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt zunächst auf drei Jahre.

Indem wir erwarten, daß insonderheit die Herren Landräthe und Bürgermeister ihren ganzen Einfluß zur Begründung neuer und zur zweckmäßigen Fort-

führung resp. Umgestaltung schon bestehender gewerblicher Fortbildungsschulen geltend machen werden, jehen wir der Einreichung etwaiger Anträge auf Bewilligung von Zuschüssen aus Staatsmitteln — und zwar für jede derartige Anstalt besonders — mit ausführlicher Motivirung und unter Vorlage der gefaßten Beschlüsse zc. in kürzester Frist mit dem Bemerkten entgegen, daß, wenn ein Staatszuschuß zur Höhe von fünfshundert Thalern oder darüber beantragt werden sollte, was voraussichtlich nur in vereinzelt Fällen geschehen dürfte, der Etat der Anstalt zur Prüfung und Festsetzung durch den Herrn Minister, an uns einzureichen ist.

Indem wir hierunter einen Abdruck der von dem Herrn Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten aufgestellten Grundzüge für die Einrichtung gewerblicher Fortbildungsschulen folgen lassen, geben wir den Herren Landräthen anheim, diesen Erlaß nebst den Grundzügen auch durch die Kreisblätter zu publiciren.
Düsseldorf, den 1. Juli 1874. I. V. A. 4871.

Grundzüge

für die Einrichtung gewerblicher Fortbildungsschulen. Die gewerblichen Fortbildungsschulen haben die Aufgabe, die Volksschulbildung ihrer Zöglinge zu befestigen, zu ergänzen und mit der Richtung auf die Erhöhung ihrer Erwerbsfähigkeit und Gewerbstätigkeit zu erweitern.

Bei der großen Verschiedenheit in der Entwicklung der Industrie in den einzelnen Landestheilen und der Mannigfaltigkeit der Stufen, bis zu welchen der Unterricht der Volksschule in denselben geführt wird, ist die Aufstellung eines allgemein gültigen Normalplanes für die gewerbliche Fortbildungsschule noch nicht an der Zeit. Schon jetzt sind indeß für deren Einrichtung folgende Grundsätze bei Ausarbeitung der Special-Lehrpläne zu beachten.

A. Die normal eingerichtete Fortbildungsschule hat zwei Stufen, deren jede sich in mehrere Klassen gliedern kann.

I. Die **Unterstufe** hat die Aufgabe, die allgemeine Bildung des Zöglings im Hinblick auf seinen Beruf zu fördern; sie umfaßt demnach thunlichst sämtliche Lehrgegenstände der Oberklassen gehobener Volksschulen; selbstverständlich mit Ausnahme der Religion. Die Lehr-Gegenstände sind sämtlich obligatorisch.

II. Die Aufgabe der **oberen Stufe** ist die Erhöhung der Gewerbstätigkeit des Zöglings insbesondere. Die Auswahl der Lehrgegenstände für diese Stufe bestimmt sich nach den gewerblichen Verhältnissen des Ortes, an welchem sich die Schule befindet, insofern nämlich an dem einen Orte mehr die Ausbildung für das gewerbliche Leben im weiteren Sinne, an einem andern die Ausbildung für den geschickten Betrieb eines Handwerks im Bedürfnisse der Schüler liegen kann.

1. In den gewerblichen Fortbildungsschulen im weiteren Sinne sind demgemäß auf der Oberstufe neben den zu I bezeichneten Lehrgegen-

ständen, namentlich Physik und Chemie, bürgerliches und kaufmännisches Rechnen, Buchführung und Handels-Correspondenz zu lehren. Wo ein Bedürfniß darnach vorhanden ist, können auch fremde Sprachen als facultativer Lehrgegenstand in den Lehrplan aufgenommen werden. In dem Unterrichte derselben ist nicht sowohl eine genaue Kenntniß der Grammatik als diejenige Fertigkeit der Zöglinge im mündlichen und schriftlichen Gebrauche der Sprache anzustreben, welche für den Geschäftsverkehr nothwendig ist.

2. In den eigentlichen Handwerker-Fortbildungsschulen bildet der Zeichenunterricht den Hauptlehrgegenstand und sollen auf denselben möglichst acht wöchentliche Lehrstunden verwendet werden. Wo dies ausführbar ist und der Unterricht in mindestens zweijährigem Cursus fortgeführt werden kann, ist als Ziel anzusehn: im Freihandzeichnen, Sicherheit und Fertigkeit in der Darstellung von Flächenornamenten, Blattformen, einfachen Körpern, Gefäßen und Geräthen nach der Natur; im Zirkezeichnen nach Einübung des Zeichnens einfacher Flächenmuster und wichtiger geometrischer Constructionen Fertigkeit in der Darstellung von einfachen Körpern, Holzverbindungen und Maschinenteilen.

Die gleiche Stundenzahl wie dem Zeichenunterrichte ist der Fortsetzung des Unterrichtes in den zu I bezeichneten Lehrgegenständen zu widmen. Insbesondere ist neben dem Unterrichte im Rechnen und den Naturwissenschaften der Einführung der Zöglinge in die Geschichte und die Volksliteratur ihres Vaterlandes eine besondere Sorgfalt zuzuwenden.

3. Gestatten oder erfordern es die Verhältnisse des Ortes, auf der Oberstufe einer mehrfach gegliederten gewerblichen Fortbildungsschule die unter 1 und 2 bezeichneten Zwecke neben einander zu verfolgen, so steht dem selbstverständlich nichts entgegen.

4. Die Zöglinge der Oberstufe (1—3) können von der Theilnahme an dem Unterrichte in den ihren Beruf nicht unmittelbar berührenden Gegenständen dispensirt werden; doch ist dabei zu vermeiden, daß sie ihre Theilnahme auf die ausschließlich auf das Berufsleben gerichteten Gegenstände beschränken. Es ist vielmehr darauf zu halten, daß jeder Schüler sich auch an dem Unterrichte betheilige, welcher die Befestigung seiner sittlichen Tüchtigkeit zur Aufgabe hat.

5. Die entsprechend vorgebildeten Zöglinge können sofort in eine der zur Oberstufe (1—3) gehörigen Klassen aufgenommen werden. Solchen Zöglingen ist erforderlichen Falls ausnahmsweise die gleichzeitige Theilnahme an dem Zeichen-Unterrichte auf der Unterstufe zu gestatten.

B. Wo es nicht angeht, der vorstehend gegebenen Norm entsprechend die beiden Stufen der gewerblichen Fortbildungsschule in besonderen Klassen zum Ausdruck zu bringen, sondern nur eine einklassige Schule eingerichtet werden kann, ist in dem Lehrplane derselben vorzugsweise die Aufgabe der Unterstufe zu berücksichtigen; doch nach Möglichkeit dafür Sorge

zu tragen, daß befähigte oder besser vorgebildete Schüler auch zu ihrer Weiterbildung Gelegenheit finden.

C. Bezüglich der Einrichtung und Ausstattung der Lehrzimmer, sowie der Beschaffung der Lehrmittel gelten die entsprechenden allgemeinen Bestimmungen für die Volks- und Mittelschulen.

Berlin, den 17. Juni 1874.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

897. 899. Nach einer Mittheilung des Herrn Kriegs-Ministers ist das Fingergeld für aufgefundene Geschosse, welches bisher 2 Pfennige pro Pfund Eisen und 3 Pfennige pro Pfund Blei betrug, auf 6 Pfennige altes resp. 5 Pfennige neues Geld für jedes Kilo Schmiede- oder Gußeisen, 1 Silbergroschen für jedes Kilo Zink und 1 Silbergroschen für jedes Kilo Blei

erhöht, und sind die betreffenden Artillerie-Depots und Verwaltungs-Kommissionen der Artillerie-Schießplätze angewiesen worden, diese Sätze von jetzt ab zu zahlen.

Indem wir diese Maßregel unter Bezugnahme auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 10. Mai 1869 (Amtsbl. 20/655) hierdurch zur Kenntniß des Publikums bringen, lenken wir zugleich die öffentliche Aufmerksamkeit auf die äußeren Kennzeichen scharf geladener (d. h. mit Pulver gefüllter) und beim Verschießen nicht zersprungener Geschosse, unter Hinweis auf die große Gefährlichkeit dieser Munition.

Die gedachten Geschosse sind in folgender Art kenntlich gemacht:

Rund-Geschosse ohne Desen sind mit einem eingemeißelten Kreuz (X) und dergleichen mit Desen mit einer Drahtschleife in einer Dese versehen; bei den Lang-Geschossen haben die blind geladenen (mit Erbsen, Kohlengrus u. gefüllten) einen Pfeilstrich auf der Bogenspitze; alle Lang-Geschosse, welche dieses Zeichen nicht haben, müssen daher als scharf geladen betrachtet werden.

Die R. Landrathsämter derjenigen Kreise, in welchen sich Artillerie-Schießplätze befinden oder welche daran grenzen, werden hierdurch beauftragt, obige Bekanntmachung auch in den Kreisblättern und in den betr. Gemeinden ortsüblich zu publiciren.

Düsseldorf, den 9. Juli 1874. I. IV. 1110.

898. 900. Der Bundesrath hat unterm 29. März d. J. zu dem Gesetze vom 23. Februar l. J. betreffend die Gewährung von nachträglichen Vergütungen für Kriegseleistungen der Gemeinden (Reichsgesetzblatt Seite 17) folgende Ausführungs-Bestimmungen erlassen:

I. Bei Ausführung des Gesetzes sind im Allgemeinen diejenigen Vorschriften gleichmäßig anzuwenden, welche für die Ausführung des Gesetzes vom 11. Mai 1851 über die Kriegseleistungen und deren Vergütung maßgebend gewesen sind.

Es gilt dies namentlich von denjenigen Vorschriften, durch welche festgestellt ist:

1. von welchen Behörden die Ansprüche aufzurufen

sind,

2. bei welchen Behörden die Anmeldung der Ansprüche zu erfolgen hat,

3. welche Behörden die Prüfung und Feststellung der Ansprüche zu bewirken haben,

4. welche Bescheinigungen und Nachweise zur Begründung der Ansprüche beizubringen sind.

II. Die Ansprüche sind von den zuständigen Behörden (I. 1) in deren amtlichen Anzeigebülletern mit einer Präklusivfrist von 6 Monaten aufzurufen.

Ansprüche, welche beim Ablauf dieser, mit dem Tage der Ausgabe des betreffenden Anzeigebülletes beginnenden Frist nicht angemeldet sind, können nachträglich nicht geltend gemacht werden.

III. Sind die zur Begründung eines Anspruches erforderlichen Bescheinigungen und Nachweise (I. 4) auch im Wege der Kommunikation mit der Militärverwaltung nicht zu beschaffen, so ist es zulässig, auf die sonst in der Verwaltungspraxis üblichen Beweismittel zurückzugehen. Es sind jedoch in solchen Fällen die vollständigen Verhandlungen, vor Feststellung der Ansprüche, der beteiligten Militärverwaltung zur Erklärung vorzulegen und sind die von dieser etwa geltend zu machenden Bedenken bei der Entscheidung in Berücksichtigung zu ziehen. Auch ist den bezüglichen festgestellten Liquidationen die Erklärung der Militärverwaltung beizufügen.

Ansprüche, welche auch auf diesem Wege nicht genügend klar gestellt werden können, sind von der Anerkennung ausgeschlossen.

Unter Bezugnahme auf diese Bestimmungen werden die Interessenten im Auftrage der Herren Minister des Krieges, der Finanzen und des Innern hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb der präklusivischen Frist von 6 Monaten — beginnend mit dem Tage der Ausgabe dieses Amtsblattes — bei dem betr. Landrathsamte unter Beibringung der erforderlichen Bescheinigungen u. anzumelden. Diesseits wird die Vorlage der bezgl. Liquidationen u. seitens der R. Landrathsämter bis spätestens 4 Wochen nach Ablauf der eben bezeichneten Frist erwartet.

Die Feststellung resp. Befriedigung der in Rede stehenden Vergütungs-Ansprüche herbeizuführen für wir durch Erlaß der Herren Minister des Krieges, der Finanzen und des Innern vom 22. v. M. beauftragt und wird dieselbe nach Maßgabe unserer Circular-Versfügung vom 7. Januar 1871 (I. IV. 7) erfolgen. Die bezgl. Liquidationen sind nach den Kategorien der Leistungen (§. 2 Nr. 1—4 des eingangs bezeichneten Gesetzes) getrennt aufzustellen.

Düsseldorf, den 9. Juli 1874. I. IV. 1043.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

899. 873. Auf dem Personenpostcourse Geldern Kantn ist an dem Hause des Wirthes Linghoff an Köschchen eine Halte- und Passagierbilletverkaufsstelle

eingerrichtet; die Halte- und Passagierbilletverkaufsstelle am Grafenberg, Personenpostcours Düsseldorf-Wettmann, ist von dem Hause des Gastwirths Cürten nach dem Hause des Gastwirths Franz Reuter verlegt worden.

Düsseldorf, den 3. Juli 1874.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director: Friedrich.
900. 874. Durch Urtheil des hiesigen königlichen Landgerichts vom 5. Mai d. J. ist der Ackerer Johann Steinhäuser aus Zackerath, gegenwärtig in der Alexianer-Anstalt zu Neuß detinirt interdicirt worden. Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich der Vorschrift des Art. 501 des B. G.-B. zu genügen.

Düsseldorf, den 15. Juni 1874.

Der Ober-Prokurator: gez. v. Guérard.
901. 885. Während der Gerichtsferien, die bei dem unterzeichneten Appellationsgerichte und bei sämtlichen Gerichten des Departements in der Zeit vom 21. Juli bis 31. August stattfinden, ruht der Betrieb der nicht schleunigen Sachen. In solchen haben sich daher Parteien und Rechtsanwälte während der Ferien aller Anträge zu enthalten, die einer Beschleunigung bedürftigen Eingaben aber ausdrücklich als „Feriensachen“ zu bezeichnen.

Hamm, den 4. Juli 1874.

Königliches Appellationsgericht: Hartmann.

902. 875. Verordnung des Landgerichts-Präsidenten, die Bildung der Ferienkammer des königlichen Landgerichts zu Cleve pro 1874 betreffend.

1. Die Sitzungen der Ferienkammer für Civilsachen

905. 876.

Derjenigen Personen, welche nach Urtheilen des königlichen Assisenhofes und des königlichen Zuchtpolizeigerichts zu Cleve der bürgerlichen Ehrenrechte auf bestimmte Zeit verlustig erklärt sind pro I. Semester 1874.

Nr.	Name.	Vorname.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Tag des Urtheils.	Des Verlustes	
							Dauer. Jahre.	Endtag.
1	Schlegel	Franz	22	Fabrikarbeiter	Dülken.	28/11. 73.	3	24./9. 79.
2	Scholten	Eduard	24	Schuhmacher	Sonsbeck.	8./5. 74.	6	8./5. 86.
3	van Holt	Peter	23	Tagelöhner	Kanten.	12./5. 74.	2	12./5. 78.

Vorstehendes Verzeichniß wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht und die Herren Notarien, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher meines Amtsbezirks ersucht, die Eintragung vorstehender Verurtheilungen in das oben bestimmte Register zu bewirken.

Cleve, den 3. Juli 1874.

Für den Ober-Prokurator: Der Staats-Prokurator.

Sicherheits-Polizei.

906. 868. Es sind folgende Diebstähle verübt:

1. Dem Uhrmacher Joseph Beyenburg zu Duisburg sind in der Nacht vom 26 auf den 27. d. Mts. folgende Gegenstände entwendet worden: 1) sechs goldene Ankeruhren, Remontoir, 19 Ling., Nr. 21,659, 30,601, 34,451, 18,502, 30,526, 18,481; 2) zwei goldene Cylinderuhren, Remontoir, 18 Ling. Nr. 18,736

sowohl als für Handelsfachen werden bestimmt auf den 1., 3., 15., 17., 29. und 31. August; 12., 14., 26. und 28. September.

2. Einreden wider die Zulässigkeit oder Gültigkeit eines eingeleiteten Subhastations-Verfahrens sind in die Sitzungen vom 15. August und 12. September zu verweisen.

3. Correctionelle Sachen erster sowohl als zweiter Instanz sollen so wie außer den Ferien zur Untersuchung und Entscheidung gebracht werden.

Cleve, den 30. Juni 1874.

Der Landgerichts-Präsident: gez. Schild.

903. 879. Auszug

aus dem Beschlusse der General-Beisammlung des königlichen Landgerichts zu Düsseldorf vom 11. Juni 1874, genehmigt durch Rescript Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers vom 29. Juni desselben Jahres.

Die öffentlichen Sitzungen der ersten und zweiten Civilkammer des königlichen Landgerichts beginnen fortan Vormittags 9 Uhr, anstatt wie bisher Vormittags 10 Uhr.

gez. Hellweg. gez. Fröhlich.

904. 891. Das königliche Landgericht zu Eberfeld hat durch Urtheil vom 19. Mai d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Julius Bertram aus Remscheid ein Zeugenverhör abgehalten werden soll. Köln, den 4. Juli 1874.

Der General-Prokurator:

Dr. Frhr. v. Seckendorff.

Verzeichniß

des königlichen Assisenhofes und des königlichen Zuchtpolizeigerichts zu Cleve der bürgerlichen Ehrenrechte auf bestimmte Zeit verlustig erklärt sind pro I. Semester 1874.

und 18,738; 3) zwei goldene Damen-Cylinderuhren, Remontoir, 14 Ling. 8 Steine, Nr. 1046 und 1097; 4) sechs goldene Damen-Cylinderuhren, 15 Ling. 8 Steine, Nr. 38,422, 38,419, 38,489, 38,490, 38,099 und 38,100; 5) vierzehn goldene Damen-Cylinderuhren, 14 Ling. in 8 Steinen gehend, Nr. 37,946, 37,995, 37,963, 13,931, 13,984, 33,413, 33,414, 33,418, 38,070, 38,071, 35,300, 35,304, 32,509 und

32,513; 6) zwei goldene Herren-Cylinderuhren, 18 Ling. in 8 Steinen gehend, Nr. 35,400 und 38,413; 7) eine desgleichen Nr. 38,435; 8) eine desgleichen 19 Ling., Nr. 38,444; 9) eine desgleichen 17 Ling., Nr. 32,545; 10) vier goldene Ankeruhren, Remontoir, 18 resp. 19 Ling., die Nummern nicht bekannt; 11) sechs goldene Cylinderuhren (Herrenuhren), 18 Ling., die Nummern nicht bekannt; 12) zwei goldene Herren-Ankeruhren, 19 Ling., die Nummern nicht bekannt; 13) sechs goldene Damen-Cylinderuhren, 14 und 15 Ling., die Nummern nicht bekannt; 14) zwölf silberne Cylinderuhren mit Sekundenzeigern, 18 Ling., Nr. 38,785, 38,736, 38,787, 38,788, 38,789, 38,790, 38,844, 38,845, 38,846, 38,847, 38,848, 38,849; 15) siebenundzwanzig silberne Cylinderuhren mit Goldrand, Sekundenzeiger, 18 Ling. in 8 Steinen gehend, Nr. 37,573, 37,574, 37,576, 40,681, 40,682, 40,683, 40,684, 40,685, 40,686, 40,957, 40,958, 40,959, 40,960, 40,961, 40,962, 40,471, 40,472, 40,473, 40,474, 40,475, 40,476, 14,577, 14,578, 14,579, 14,580, 14,581, 14,582; 16) zwölf silberne Cylinderuhren mit Goldrand, Sekundenzeiger, 18 Ling. in 4 Steinen gehend, die Nummern sind nicht bekannt; 17) zwölf silberne Cylinderuhren mit Goldrand, Sekundenzeiger, 18 Ling. in 8 Steinen gehend, auf dem Couvert mit dem Namen: J. Beyenburg, Duisburg, versehen; 18) sechs dergleichen ohne Sekundenzeiger; 19) sechs silberne Ankeruhren mit Goldrand, 18 und 19 Ling., die Nummern sind unbekannt; 20) zwei silberne Ankeruhren, Remontoir, mit Goldrand, 18 und 19 Ling., die Nummern unbekannt; 21) zwei silberne Cylinder-Remontoir, 18 und 19 Ling., in 8 Steinen gehend, die Nummern unbekannt; 22) drei silberne Cylinderuhren mit Goldrand und weiß und gelbem Zifferblatt, 18 Ling. in 4 Steinen gehend, die Nummern unbekannt; 23) zwölf verschiedene silberne Cylinderuhren, theils mit theils ohne Goldrand, 18 Ling., die Nummern unbekannt; 24) zwölf goldene Uhrschlüssel, verschiedene Muster; 25) acht Duzend Double-Uhrschlüssel; 26) zwölf Stück Talloisketten; 27) zwei Duzend Stahluhrketten mit Pfeischen; 28) ein Duzend Lederketten (kurze) mit Stahl-Trompeten- und Hörner-Einfassung.

II. Dem Kaufmann August Schnapp zu Wesel ist am 28. d. Mts., Abends zwischen 6 und 7 Uhr aus der Postpassagierstube zu Rees eine lederne Reisetasche mit mangelhaftem Verschluss, enthaltend ein Notizbuch, ein Schreibheft und einen Rechenknecht entwendet worden. In einem dieser Hefte befanden sich 6 ausländische Zehnthalerscheine, unter denen einer von der Mitteldeutschen Creditbank, und einige einzelne Papierthaler, im Rechenknecht lagen einige Steuerzettel vom Jahre 1873.

Ich ersuche daher Diejenigen, welche über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder über die Thäterschaft Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Der Herr Joseph Beyenburg hat auf die Ermittlung der bei ihm eingebrochenen Diebe eine Belohnung von 100 Thalern ausgesetzt.

Wesel, den 30. Juni 1874.

Der Staatsanwalt: Hellweg.

907. 886. Nachfolgende Sachen, welche hauptsächlich aus Diebstählen von Eisenbahnhöfen herrühren, sind bei einem Fehler Anfangs April d. J. zu Essen mit Beschlagnahme belegt worden und die Eigenthümer noch nicht ermittelt: 1) 8 Packete blau linierte Briefbogen in gelber Verpackung mit der Etiquette 124 liniert; 2) ein Bettüberzug von schwarz und weiß karrirem Drell; 3) zwei Kissenüberzüge von schwarz und weiß karrirem Drell; 4) eine roth bemalte Kiste, gez. M. D. 27; 5) ein kleiner Sack, gez. Leipzig; 6) ein Sack, gez. F. Hauser, Wien; 7) ein Wachsstückdecken mit englischem Stempel: Excelsior/A. D. 1870/12 yds und Doppeladler; 8) ein Sack, gez. D. Küpper 4022; 9) 39 Packete weiß baumwollenen Garn ohne Zeichen; 10) ein Packet Pferdehaare; 11) 6 blaue Kittel; 12) ein Stück grauer Bettendrell roth, weiß und schwarz gestreift, zum Bettüberzug verarbeitet; 13) ein Bettüberzug von grauem Bettendrell, roth und weiß gestreift; 14) ein Rest Baumwollstoff, grau mit bräunlich und weißen Streifen; 15) ein Sack, gez. C. K.

Ich ersuche einen Jeden, der Auskunft über Diebstähle solcher Sachen zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizei-Behörde hiervon Mittheilung zu machen, und bemerke, daß die quest. Sachen während der gewöhnlichen Bureaustunden Vormittags auf meinem Verhörzimmer, Nr. 58 des hiesigen Justizgebäudes zur Einsichtnahme vorliegen.

Düsseldorf, den 6. Juli 1874.

Der Untersuchungsrichter II: Greif.

Personal-Chronik.

908. 893. Die Wahrnehmung der Geschäfte des Königl. Kreis-Schulinspectors für die katholischen öffentlichen und Privatschulen in den Landkreisen Crefeld und Düsseldorf ist dem Gymnasiallehrer Dr. Heyer hier selbst vom 15. Juni d. J. ab commissarisch übertragen worden.

Wir bringen dies mit dem Bemerkten zur Kenntniß der Betheiligten, daß der amtliche Wohnsitz des commissarischen Königl. Kreis-Schulinspectors Dr. Heyer in Düsseldorf (Kaiserstraße 36) ist.

909. 887. Es sind angestellt:

a. provisorisch:

Lehrer Friedrich Messingfeld an einer städtischen Volksschule für evangelische Kinder zu Elberfeld am 2. Juni.

Lehrerin Christine Giangaino an der katholischen Volksschule zu Oberbilk am 2. Juni.

Lehrerin Josephe Redmann an der katholischen Volksschule zu Flingern am 2. Juni.

Lehrerin Helena Hennig an der katholischen Volksschule zu Derendorf am 2. Juni.

- Lehrerin Franziska Aders an der katholischen Volksschule zu Klingern am 2. Juni.
 Schulamts-Candidat Klein an der katholischen Volksschule zu Neuenhoven am 2. Juni.
 Lehrerin Josephine Buschmann an der katholischen Volksschule zu Pfalzdorf am 2. Juni.
 Lehrerin Maria Breuer an der katholischen Volksschule zu Pfalzdorf am 2. Juni.
 Lehrer David Hasenclever an der reformirten Pfarrschule zu Barmen am 2. Juni.
 Lehrer Ernst Becker an der evangelischen Volksschule zu Reinsbagen am 5. Juni.
 Lehrer Philipp Wilhelm an der evangelischen Volksschule zu Scheid am 5. Juni.
 Lehrerin Franziska Bertling an der katholischen Volksschule zu Wiffel am 6. Juni.
 Lehrerin Bertha Diedrich an der katholischen Mädchen-Freischule der Lambertus-Pfarre zu Düsseldorf am 6. Juni.
 Lehrer Conrad Scheeg an der evangelischen Volksschule zu Düffern am 9. Juni.
 Lehrer Christian Baumecker an der evangelischen Volksschule zu Bohnwinkel am 9. Juni.
 Lehrer Wilhelm Kalthoff an der katholischen Volksschule zu Wanheimerort am 9. Juni.
 Lehrerin Anna Wienker an der katholischen Volksschule zu Uedem am 9. Juni.
 Lehrer Ferd. Snaek an der evangelischen Brucher Schule zu Barmen am 9. Juni.
 Lehrerin Maria Jansen an der katholischen Volksschule zu Breyell am 10. Juni.
 Lehrerin Maria Broß an der katholischen Volksschule zu Styrum am 10. Juni.
 Lehrerin Magdalena Lapp an der katholischen Volksschule zu Udekerf am 13. Juni.
 Lehrer Adam Genenger an der katholischen Volksschule zu Kaldenkirchen am 13. Juni.
 Lehrer Hermanns an der katholischen Volksschule zu Venrath am 13. Juni.
 Lehrerin Bertha Haumerßen an der evangelischen Volksschule zu Vohnacken am 13. Juni.
 Lehrerin Maria Kropp an der katholischen Volksschule zu Derendorf am 16. Juni.
 Lehrerin Maria Tiefmann an der katholischen Volksschule zu Derendorf am 16. Juni.
 Lehrerin Louise Fassbender an der katholischen Volksschule zu Derendorf am 16. Juni.
 Lehrerin Elise Schade an der katholischen Volksschule zu Bilk am 16. Juni.
 Lehrerin Bernardine Klann an der katholischen Volksschule der Andreas-Pfarre zu Düsseldorf am 16. Juni.
 Lehrer Ewald Dieß an einer städtischen Volksschule für katholische Kinder zu Elbersfeld am 16. Juni.
 Lehrer Diekmann an der katholischen Volksschule zu Kempen am 16. Juni.
 Lehrer Gerhard Zimmermann an der katholischen Volksschule zu Bergfurth am 19. Juni.
 Lehrerin Eugenie Hölter an der katholischen Volksschule zu Holsterhausen II (Scheberhof) am 19. Juni.
 Lehrer Robert Stamm an der katholischen Volksschule zu Solingen am 19. Juni.
 Lehrer Wilhelm Hasbach an der neu zu eröffnenden 4classigen Volksschule zu Mülheim a. d. R. am 19. Juni.
 Lehrer Eberhard Großlohmann an der katholischen Volksschule zu Notthausen am 19. Juni.
 Lehrer Heinrich Elsner an der katholischen Volksschule zu Holsterhausen I am 23. Juni.
 Lehrer Fried. Wilhelm Quast an der evangelischen Volksschule zu Bremen am 23. Juni.
 Lehrerin Therese Quantius an der katholischen Volksschule zu Eifen (Glabbach) am 24. Juni.
 Lehrerin Anna Deligne an der katholischen Volksschule zu Eifen (Glabbach) am 24. Juni.
 Lehrerin Gertrud Klockordes an der katholischen Volksschule an der Albertusstraße zu Glabbach am 24. Juni.
 Lehrerin Maria Pasch an der katholischen Volksschule an der Albertusstraße zu Glabbach am 24. Juni.
 Lehrerin Agnes Weminers an der katholischen Volksschule an der Albertusstraße zu Glabbach am 24. Juni.
 Lehrerin Sophia Diederich an der katholischen Volksschule in der Capuzinerstraße zu Glabbach am 24. Juni.
 Lehrerin Elisabeth Gofeling an der katholischen Volksschule in der Capuzinerstraße zu Glabbach am 24. Juni.
 Lehrerin Friederike Marks an der katholischen Volksschule in der Capuzinerstraße zu Glabbach am 24. Juni.
 Lehrerin Friederike Mirgel an der katholischen Volksschule in der Capuzinerstraße zu Glabbach am 24. Juni.
 Lehrerin Magdalena Wattleter an der katholischen Volksschule am Pesch zu Glabbach am 24. Juni.
 Lehrerin Agnes Tillmanns an der katholischen Volksschule am Pesch zu Glabbach am 24. Juni.
 Lehrerin Franziska von Sieghardt an der katholischen Volksschule am Pesch zu Glabbach am 24. Juni.
 Lehrerin Catharina Peters an der katholischen Volksschule am Buschen zu Glabbach am 24. Juni.
 Lehrerin Anna Gausemann an der katholischen Volksschule zu Rheindorf am 24. Juni.
 Lehrer Johann Knieße an der evangelischen Volksschule zu Schüttendelle am 25. Juni.
 Lehrer Hermann Steenblock an der evangelischen Volksschule zu Wesel am 25. Juni.
 Lehrerin Franziska Phippen an der katholischen Volksschule zu Schaag am 25. Juni.
 Lehrerin Maria Dimmers an der katholischen Volksschule zu Beeze am 25. Juni.
 Lehrerin Catharina Genenger an der katholischen Volksschule zu Fischeln am 25. Juni.
 Lehrerin Maria Hohoff an der katholischen Volkss-

schule zu Burg am 30. Juni.

b. definitiv:

Lehrer Carl Levy an der evangelischen Volks-Knabenschule zu Lennep am 2. Juni.

Lehrer Aug. Ferd. Wendel an der evangelischen Volks-Knabenschule zu Remscheid am 2. Juni.

Lehrerin Louise Bröcker an der evangelischen Volksschule zu Laupendahl am 2. Juni.

Lehrerin Elisabeth Kortmann an der katholischen Volksschule zu Hinzbeck (Essen) am 2. Juni.

Lehrer Lothar Weber an der katholischen Volksschule zu Eggerscheid am 2. Juni.

Lehrer Heinrich Eidelboom an der katholischen Volksschule zu Neviges am 2. Juni.

Lehrer Reinhard Bachhaus an der evangelischen Volksschule zu Linden bei Solingen am 5. Juni.

Lehrer Wilhelm Brinkhoff an der lutherischen Volksschule zu Wupperfeld am 5. Juni.

Lehrer Albert Hoppe bei der Vorschule der Realschule zu Essen am 5. Juni.

Lehrer August Siegmund bei der städtischen Mittelschule zu Duisburg am 12. Juni.

Lehrerin Henriette Sicking an der katholischen Volksschule zu Wachtenbont am 13. Juni.

Lehrer Albert Oberdorsten an der evangelischen Volksschule zu Weeze am 13. Juni.

Lehrer Ludwig Dang an der lutherischen Volksschule zu Wichlinghausen am 16. Juni.

Lehrer Franz Rudolph Bland, Hermann Schellhas, Friedrich Burhenne, an der neu zu eröffnenden Aclaf-sigen Volksschule zu Mülheim a. Ruhr am 19. Juni.

Lehrer Carl Koch an der evangelischen Volksschule zu Vermelskirchen am 19. Juni.

Rector Dr. Adam Hoesling zum Rector, 1. Lehrer Dr. Carl Schaeffer zum 1. Lehrer, Lehrer Anton Bolmer zum technischen Lehrer, Lehrer Joseph Decker zum wissenschaftlichen Hilfslehrer an der höheren Bürgerschule zu Dülken am 19. Juni.

Lehrerin Josepha Nechmann an der katholischen Volksschule zu Hlingern am 22. Juni.

Lehrerin Helena Hennig an der katholischen Volksschule zu Derendorf am 22. Juni.

Lehrerin Maria Kühn an der katholischen Volksschule zu Solingen am 22. Juni.

Lehrer Friedrich Wilhelm Kalthaff an der evangelischen Volksschule zu Emmerich am 23. Juni.

Lehrer Carl Adolph Eckardt an der evangelischen Volksschule im Hagen zu Essen am 25. Juni.

Lehrer Hugo Wehner an der katholischen Knabenschule der Lambertus-Pfarrre zu Düsseldorf am 26. Juni.

Lehrer Johann Böcher an der katholischen Volksschule zu Caternberg (H. System) am 27. Juni.

Lehrer Ferdinand Hummelsheim an der katholischen Volksschule zu Stratum am 27. Juni.

Lehrer Franz Joseph Neuf an der katholischen Volksschule zu Freysenbruch am 30. Juni.

910. 880. Dem Carl Schüren zu St. Tönis ist

das Befähigungs-Zeugniß zur Ausübung der kleinen chirurgischen Hilfsleistungen und zum Ausziehen der Zähne ertheilt.

911. 901. Provinzialständische Verwaltung.

Der Königliche Regierungs-Assessor Forster ist nach seinem Ausscheiden aus dem Staatsdienste auf Grund des durch den XXII. Rheinischen Provinzial-Landtag unterm 30. Mai 1874 genehmigten Beschlusses des Provinzial-Verwaltungs-Raths vom 24. April d. Js. zum Ersten Oberbeamten der Provinzialständischen Verwaltung der Rheinprovinz und ersten Beamten der Centralbehörde ernannt worden.

Düsseldorf, den 30. Juni 1874.

Der Vorsitzende des Provinzial-Verwaltungs-Raths: gez. Frhr. Raib von Frenß.

912. 865. Personal-Chronik

für den Monat Juni 1874.

1. Ernannet sind:

a) der Kreisrichter Benzmann in Lüdenscheid zum Rechtsanwält bei dem Kreisgericht daselbst und zugleich zum Notar im Departement des unterzeichneten Collegiums mit Anweisung seines Wohnsitzes in Lüdenscheid; b) der Gerichts-Assessor von Hartwig in Duisburg zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Reinbeck; c) die Rechtskandidaten Max Otto zu Hamm und Ernst Ruhnke zu Wesel zu Referendarien; d) die Bureau-Assistenten Gröne zu Duisburg und Kessing zu Broich zu Sekretären und zwar ersterer bei dem Kreisgericht zu Duisburg, letzterer bei dem Kreisgericht zu Hamm; e) die Bureau-Diätarien Hundertmark und Feldmann zu Hferlohn zu Bureau-Assistenten und zwar ersterer beim Kreisgericht zu Bochum, letzterer bei dem Kreisgericht zu Dortmund; f) der Bureau-Diätar Both in Unna zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Duisburg; g) der Kreisgerichts-Kanzlist Pflug in Cottbus zum Kanzlisten bei dem Kreisgericht in Hagen.

2. Der bisher auf Kündigung angestellte Gerichtsbote und Executor Götteng in Witten ist definitiv bestätigt.

3. Auf Kündigung sind angestellt:

a) der Hilfsbote und Militair-Anwärter Wilhelm Schmitz zu Essen als Bote und Executor bei dem Kreisgericht daselbst; b) die Hilfsboten und Militair-Anwärter Adolph Helling in Duisburg, Fr. Wilh. Echt in Bochum und Ferd. Imhoff in Hagen als Boten und Executoren bei dem Kreisgericht in Dortmund; c) der Hilfsbote Schmidt in Berl als Bote und Executor bei dem Kreisgericht in Soest mit der Funktion an der Gerichts-Commission in Berl.

4. Versetzt sind:

a) der Kreisrichter Berghaus zu Altena an das Kreisgericht zu Dortmund; b) der Kreisrichter Gräfe zu Duisburg an das Kreisgericht in Wiesbaden; c) der Bureau-Assistent Esser in Bochum an das Kreisgericht zu Duisburg mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Broich; d) der Bote und Executor Stolberg zu Schwelm an das Kreisgericht zu Hagen.

5. Die Kreisrichter Cremer in Bochum, Lutterbeck

in Dortmund, Uflader in Altena, Essing in Iserlohn, Falkenberg in Essen, Köster in Hagen und Dulheuer in Dortmund sind zu Kreisgerichts-Räthen ernannt und den Rechtsanwaltern und Notaren Bohnstedt in Essen und Ziegner in Schwelm ist der Charakter als Justizrath beigelegt worden.

6. der Kreisgerichts-Kanzlist Curtius zu Wesel, die Kreisgerichtsboten und Executoren Classen zu Dinslaken und Trunpf in Werl sind ihres Amtes verlustig geworden.

Hamm, den 1. Juli 1874.

Königliches Appellationsgericht. Hartmann.

913. 866. Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 7. Mai d. J. ist der Gerichtsvollzieher Ernst Loh hieselbst wegen Verletzung seiner Amtspflichten zu einer Suspension von einem Monat verurtheilt worden, was hiermit gemäß Art. 8 der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 21. Juli 1826 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Eberfeld, den 1. Juli 1874.

Der Ober-Prokurator: J. B.: gez. Horten.

914. 877. Personal-Veränderungen bei dem Königlichen Landgerichte zu Cleve während des I. Semesters 1874.

1. Dem Landgerichtsrath von Hagens ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt;

2. der Referendar Weinbagen ist zum Gerichts-Assessor ernannt und mit der commissarischen Verwaltung der Friedensrichterstelle in Sinzig beauftragt;

3. der Referendar Wittkop ist zum Gerichts-Assessor ernannt und dem Kreisgerichte zu Posen bis auf Weiteres als Hülfсарbeiter überwiesen;

4. dem Friedensrichter Ratjen in Geldern und dem Gerichts-Assessor Fischer in Bonn sind etatsmäßige Richterstellen, Ersterem bei dem Königlichen Landgerichte in Köln und Letzterem bei dem hiesigen Königlichen Landgerichte, verliehen worden;

5. dem Notar Kewer in Rheinberg ist der Charakter Justizrath verliehen;

6. der Landgerichtssecretair Kelsch ist vom 1. August c. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt;

7. der Gerichtsvollzieher Bergmann in Kempen ist in den Landgerichtsbezirk Bonn, der Gerichtsvollzieher Ucker in Lutzerath in den hiesigen Landgerichtsbezirk mit Anweisung seines Wohnsitzes in Xanten, der Gerichtsvollzieher Voh in Rheinberg nach Kempen, der Gerichtsvollzieher Kleinschmidt in Cleve nach Rheinberg und der Gerichtsvollzieher Vinn in Xanten nach Cleve versetzt worden.

Cleve, den 3. Juli 1874.

Für den Ober-Prokurator: Der Staats-Prokurator: Arn h.

915. 878. Personal-Veränderungen im Bereiche der unterzeichneten Behörde pro I. Semester 1874.

Die Bergassessoren Ludwig und Bleser sind auf ihren Antrag aus dem Staatsdienste entlassen worden; der Bergassessor Dr. Kohnmann ist wegen seiner Ernennung zum Eichungs-Inspector und der Bergassessor

Brüning durch dessen Ernennung zum Bergmeister und Revierbeamten im Bezirke des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund ausgeschieden. Der concessionierte Markscheider Schneider ist zum Oberbergamts-Markscheider und der Bureau-Diätar Wissemann zum Oberbergamts-Kanzlisten ernannt worden.

Der Bergrevierbeamte, Bergmeister Lisse zu Deuz ist gestorben.

Bonn, den 2. Juli 1874. Königliches Oberbergamt.

916. 894. Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirection in Düsseldorf.

A. Beamte:

Der Postinspector Alstaedt aus Coblenz ist zum Postrath ernannt und verwaltet die zweite Postrathsstelle hieselbst.

Zu Postamtsassistenten sind ernannt: die Postgehülfe Budde in Rade vorm Wald und Pfeiffer in Ruhrtort.

Angestellt sind: die Postamtsassistenten Przylop in Düsseldorf und Dargel in Eresfeld.

Versetzt sind: der Postdirector Mülbner v. Mülnheim von Neuß nach Angermünde, die Postsecretaire: Beringer von Meß nach Oberhausen, Pieper von Deuz nach Emmerich, Hortmann vom Eisenbahn-Postamte Nr. 9 in Deuz (Stationsort Düsseldorf) zum hiesigen Postamte und Henrich von Steele zum Eisenbahn-Postamte Nr. 15. in Oberhausen mit dem Stationsorte Duisburg.

Es ist übertragen worden: die Verwaltung des Postamts in Neuß dem Oberstlieutenant a. D. v. Gra-nach, zunächst stellvertretend; die Verwaltung der Postexpedition in Altdorf dem Postamtsassistenten Thanscheidt aus Essen, zunächst commissarisch, und die am 1. Juni cr. neu eingerichtete Postagentur in Hemmerden dem zum Postagenten angenommenen Chauffeegelberheber Fleischhauer daselbst.

Mit Pension ist in den Ruhestand getreten: der Ober-Postsecretair Necker in Düsseldorf.

Freiwillig ist aus dem Postdienste ausgeschieden: der interim. Vorsteher der Postexpedition, Postgehülfe Mohnhaus in Altdorf.

Gestorben ist der Postagent Braekelmanns in Tönisberg.

B. Unterbeamte:

Die Militär-Anwärter Hessler und Rademacher sind als Postschaffner in Eberfeld, bez. Essen etatsmäßig angestellt worden.

Düsseldorf, den 6. Juli 1874.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector: Friederich.

Patente.

917. 867. Das den Herren Wirth u. Comp. zu Frankfurt a. M. unter dem 29. April 1873 ertheilte Patent auf eine Seidenwaschmaschine in der durch Zeich-

nung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammen- | Theile zu beschränken,
setzung und ohne Jemandem im Gebrauche bekannter | ist aufgehoben.

918. 897.

Zusammenstellung

der in den öffentlichen Anzeigern Nr. 46 und 47 zur Besetzung angezeigten,
gegenwärtig vakanten Dienststellen.

Bezeichnung der vakanten Dienststellen.	Einkommen der Stelle jährlich.	Meldung bis zum	Nr. der Bekannt- machung
Lehrerin an der gem. Unterklasse der evangelischen Volksschule in Friemersheim.	350 Thaler incl. Miethsentschädigung.	13/7	1958
Lehrer an der vierten Klasse der katholischen Volksschule in Ratingen.	350 Thaler und 10 Thaler für Schreibmaterialien.	sofort	1959 u. 2009
Erster Lehrer an der katholischen Volksschule in Beberich	je 450 Thaler, nach 10 Jahren um 50 Thaler steigend, freie Wohnung nebst Garten und 30 Thaler Heizungs- u. Entschädigung.	20/7	1960
Erster Lehrer an der katholischen Volksschule in Helenabrunn (Mit letzterer Stelle ist der Organistendienst verbunden, welcher jährlich ca. 60 Thlr. einbringt.)			
Lehrer an der zweiten Klasse der evangelischen Volksschule in Immigrath, Gemeinde Neusrath.	350 Thaler und 50 Thaler Miethsentschädigung.	20/7	1961
Lehrerin an der unteren gem. Klasse der katholischen Volksschule in Dedt.	250 Thaler.	—	1962
Lehrer an der vierklassigen katholischen Volksschule in Cleve.	350 Thaler, steigend bis 600 Thaler, sowie freie Wohnung resp. Miethsentschädigung.	baldigst	1963
Zwei Lehrer an der evangelischen Volksschule in Solingen.	je 450 Thaler, steigend bis 600 Thaler.	15/7	1964
Lehrerin an der gem. Klasse der katholischen Schule in Griethausen.	245 Thaler, freie Wohnung nebst Garten und 16 Thaler für Privatheizung.	25/7	1965
Lehrerin an der zweiten Klasse der zweiklassigen evangelischen Volksschule in Erkrath.	300 Thaler, freie Wohnung und Reinigungs- u. Entschädigung.	—	1966
Zweiter Lehrer an der Knabenklasse der katholischen Volksschule in Breyell.	300 Thaler und 66 Thaler Mieths- u. Entschädigung.	26/7	1967
Klassenlehrer an der städtischen evangelischen Volksschule in Mörs.	400 Thaler, Wohnung und Entschädigung für persönlichen Brennbedarf.	baldigst	1968
Zwei Klassenlehrer an der dritten reformirten Schule in Barmen-Nittershausen.	400—600 Thaler.	—	1969
Lehrerin an der fünfklassigen katholischen Mädchenschule in Ratingen.	250 Thaler.	baldigst	1970
Zweiter Lehrer an der katholischen Volksschule in Kervenheim.	275 Thaler und 36 Thaler Miethsentschädigung.	—	2010

Verichtigung.

In dem, in Stück 26 des diesjährigen Amtsblattes abgedruckten Allerhöchsten Privilegium vom 6. Mai c. wegen Ermittlung von Düsseldorf Stadtoobligationen Litt. F. ist Seite 264 erste Spalte, in der 10. Zeile von unten zu lesen: „zu bestimmungsmäßiger Verwendung an den Rendanten der Communal-Kasse“ anstatt: „zu bestimmungsmäßiger Verwendung an den Rendanten der Verwaltung.“